



**Kleine Anfrage
des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)
und Antwort
der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Abordnung Plus

Vorbemerkung des Fragestellers:

„Abordnung Plus“ basiert darauf, dass eine „abgebende Schule“ eine Planstelle mit einer Nachwuchslehrkraft besetzt und diese sogleich für einen befristeten Zeitraum an eine „aufnehmende“ Schule abgeordnet wird.[...] Es gibt ein Matching zwischen zwei Schulen, an denen gleiche oder ähnliche Fächerkombinationen gebraucht werden. [...] Das Bewerbungsverfahren für den Einstellungstermin zum 2. Halbjahr ist jetzt angelaufen. Bei 47 Ausschreibungen sind derzeit auf 15 Ausschreibungen insgesamt 26 Bewerbungen eingegangen.¹ Kriterien für abgebende Schulen sind demnach u.a. eine „gute Besetzungsquote“.

1. Zu welchen Zeitpunkten und auf welchem Wege wurde die Einführung von Abordnung Plus an die Schulen, an die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und an Stelleninteressierte bisher kommuniziert?

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Presse/PI/2025/Januar/20250130_AbordnungPlus vom 30.01.2025

Antwort:

Schulleitungen, Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und Stelleninteressierte konnten schon bei der Vorstellung des zweiten Pakets des Handlungsplans Lehrkräftegewinnung im Juni 2023 erfahren, dass Schleswig-Holstein die Umsetzung der Maßnahme „Abordnung Plus“ prüfen werde. Im dritten Paket, dessen Inhalt im April 2024 veröffentlicht worden ist, ist das Verfahren „Abordnung Plus“ als Maßnahme erläutert worden, die im I. Quartal 2025 umgesetzt wird. Auch in der Schuljahresauftaktpressekonferenz am 28. August 2024 hat Ministerin Prien noch einmal darauf hingewiesen, dass durch die Maßnahme „Abordnung Plus“ neue Wege in der Personalsteuerung beschritten werden und Lehrkräfte eine Stelle an ihrer Wunschschule unter der Voraussetzung bekommen, dass sie vorher drei Jahre an einer Bedarfsschule in einem anderen Kreis unterrichten. Zusätzlich wurde das Verfahren für den Bereich der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe auf der gemeinsamen Dienstversammlung am 15. November 2024 gegenüber den Schulleitungen angekündigt und erläutert. Im schulamtsgebundenen Bereich wurde das Verfahren auf der Dienstversammlung am 20. November den Schulrätinnen und Schulräten gegenüber angekündigt und erläutert. Diese informierten im weiteren Verlauf die Schulleitungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Zudem wurden alle Schulen mit dem Schreiben vom 27. Januar 2025 mit Informationen zu den ab dem 1. Februar 2025 geltenden Regelungen zur Abordnung Plus und FAQ's zur Abordnung Plus per E-Mail informiert (vgl. Anlagen 1 und 2). Darüber hinaus erfolgte eine Pressemitteilung des MBWFK zu den ab dem 1. Februar 2025 geltenden Regelungen zur Abordnung Plus vom 30. Januar 2025, die an die breite Öffentlichkeit gerichtet war, siehe: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Presse/PI/2025/Januar/20250130_AbordnungPlus.

Konkrete Informationen zu den Stellenausschreibungen inklusive der Fächerkombination und der Informationen über die beteiligten Schulen - sowohl abgebende als auch aufnehmende Schulen - sowie der konkreten Rahmenbedingungen für die jeweilige Stelle können Interessierte mittels der Stellenausschreibungen über das Portal „Online Stellenmarkt Schule“ ([Bewerbung für den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein](#)) erfahren.

In jeder Stellenausschreibung ist zudem eine konkrete Ansprechperson benannt.

2. Welche Besetzungsquote gilt im Landesvergleich angesichts welcher landesweiten Besetzungsquote als „gut“ oder „schlecht“, so dass eine Schule als „abgebend“ oder „aufnehmend“ kategorisiert wird?

Antwort:

Für die Festlegung, welche Schulen in den gut versorgten Regionen rund um die Universitätsstandorte Flensburg und Kiel als abgebende Schulen definiert wurden, wurden mit dem auch sonst verwendeten Auswertungszeitpunkt Oktober 2024 zwei Parameter herangezogen. Zum einen handelt es sich um den Index besetzter Planstellen, und zwar dann, wenn er bei den Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe und den Gymnasien über 98 Prozent und bei den Grundschulen und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe sowie den Förderzentren über 95 Prozent liegt. Als zweites Kriterium wurde der Anteil der Vertretungslehrkräfte betrachtet, die zu einem hohen Anteil mindestens einen Masterabschluss bzw. ein Erstes Staatsexamen eines Lehramtsstudiums vorweisen. Bei den Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe und den Gymnasien wurde mit Blick auf deren Größe, bei den Förderzentren mit Blick auf die im Verhältnis kleine Gruppe an Studierenden ein Anteil von mindestens einem Drittel gewählt. Bei den Grundschulen und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe muss der Anteil mindestens zwei Drittel betragen, sofern mindestens ein Vollzeitäquivalent vertreten wird. Bei der Bestimmung der Indexversorgung für die „abgebenden Schulen“ wurde berücksichtigt, dass im Bereich der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe ein höherer Grad der Besetzung der Planstellen vorliegt. Bei dem prozentualen Anteil der Vertretungslehrkräfte mit Erstem Staatsexamen oder einem abgeschlossenen Masterstudiengang eines Lehramtsstudiums wurde insbesondere die Größe der Systeme berücksichtigt. So haben Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe in der Regel über 50 Lehrkräfte. Bei Förderzentren wurde die geringe Zahl von Studierenden berücksichtigt.

Im schulamtsgebundenen Bereich sind alle Schulen und Förderzentren in den Kreisen und der kreisfreien Stadt, in denen ein Anwärtersonderzuschlag gewährt wird, potentiell aufnehmend. Dadurch sind die Kreise Dithmarschen, Steinburg, Segeberg, Herzogtum Lauenburg und Pinneberg sowie ergänzend für den Be-

reich der Förderzentren die Stadt Neumünster als Regionen der potenziell „aufnehmenden Schulen“ bestimmt.

Potenziell „aufnehmende Schulen“ im Bereich der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe sind Schulen, die in den in der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte für diese Schularten genannten Kreisen und kreisfreien Städten des dringenden Bedarfs liegen. Schulen, die am Startchancenprogramm teilnehmen, sind von der Teilnahme als abgebende Schule grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Durch wen erfolgt(e) anhand welcher Kriterien das sog. Matching zwischen zwei Schulen?

Antwort:

Das Matching der Schulen und die Fächerfestlegung der Ausschreibung wird durch die oberste Schulaufsicht in Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat der Lehrkräfte abgestimmt und vom Hauptpersonalrat der Lehrkräfte mitbestimmt. Beim Matching wird vorrangig betrachtet, an welchen Schulen gleiche oder ähnliche Fächerkombinationen benötigt werden. Kommen danach mehrere „aufnehmende Schulen“ in Betracht, wird berücksichtigt, welche dieser Schulen den größten Bedarf hat.

4. Welche Grundlagen (abgebenden und aufnehmenden Schulen, die zwischen den beiden Schulen angewandten und ausschlaggebende Matchingkriterien, deren Besetzungsquote, etc.) und Erfolge (Anzahl der eingegangenen Bewerbungen, ausstehende oder erfolgte Besetzung, etc.) stehen hinter den 47 ausgeschriebenen Abordnung-Plus-Stellen?

Antwort:

Kreis (abgebend)	Schulart	Abgebende Schule	Kreis (aufnehmend)	Aufnehmende Schule	Quote Besetzungsquote	Quote Vertretungslehrkräfte	Anzahl der eingegangenen Bewerbungen	Status
Kiel	Grundschulen	Friedrich-Junge-Schule	Segeberg	Gottfried-Keller-Schule	109,21%	77,14%	1	im Auswahlverfahren
Kiel	Grundschulen	Grundschule Kronsburg	Segeberg	Flottkamp	100,23%	kleiner/gleich 1 VZÄ	1	im Auswahlverfahren
Kiel	Grundschulen	Hardenbergschule	Segeberg	Trappenkamp	100,80%	75,24%	2	im Auswahlverfahren
Kiel	Grundschulen	Johanna-Mestorf-Schule	Segeberg	Harksheide Nord	110,21%	100,00%	1	im Auswahlverfahren
Kiel	Grundschulen	Uwe-Jens-Lornsen-Schule	Segeberg	Falkenberg	98,07%	kleiner/gleich 1 VZÄ	1	erfolglos beendet
Kiel	Grundschulen	Gorch-Fock-Schule	Lauenburg	Oberstadt	101,73%	100,00%	0	
Kiel	Grundschulen	Grundschule Schilksee	Dithmarschen	Klaus-Groth-Sch. Heide, GS Teil	101,79%	68,05%	1	im Auswahlverfahren
Kiel	Grundschulen	Matthias-Claudius-Schule	Lauenburg	GGemS Schwarzenbek	132,83%	85,49%	0	
Flensburg	Gemeinschaftsschulen	Käte-Lassen-Schule	Segeberg	Boostedt	95,29%	69,17%	7	im Auswahlverfahren
Flensburg	Grundschulen	Falkenbergschule	Segeberg	Maiensee	95,71%	100,00%	3	im Auswahlverfahren
Flensburg	Grundschulen	Grundschule Adelby	Segeberg	Am Lakweg	95,45%	76,27%	6	im Auswahlverfahren
Nordfriesland	Gemeinschaftsschulen	GGemS Viöl	Dithmarschen	Schulen am Moor, Süderholm	98,19%	76,53%	1	im Auswahlverfahren
Nordfriesland	Gemeinschaftsschulen	GemS an der Lecker Au	Segeberg	Ossenmoorpark	104,86%	100,00%	0	veröffentlicht
Nordfriesland	Grundschulen	Grundschule an der Linde	Dithmarschen	Grundschule Albersdorf	100,51%	77,35%	0	veröffentlicht
Nordfriesland	Grundschulen	Grundschule Risum-L.	Steinburg	Schule am Deich	99,82%	kleiner/gleich 1 VZÄ	0	
Nordfriesland	Grundschulen	Grundschule Süderlügum	Dithmarschen	Reimer-Bull-Schule, GS-Teil	113,79%	100,00%	1	erfolgte Besetzung
Nordfriesland	Grundschulen	GS Klibbüll	Dithmarschen	Grundschule Eddelak	103,02%	100,00%	0	
Nordfriesland	Grundschulen	Grundschule Ladelund-Achtrup	Steinburg	Fehrs-Schule	99,62%	kleiner/gleich 1 VZÄ	1	im Auswahlverfahren
Nordfriesland	Grundschulen	Jens-Iwersen-Schule	Segeberg	Ellerau	119,83%	kleiner/gleich 1 VZÄ	0	veröffentlicht
Nordfriesland	Grundschulen	Otto-Thiesen-Schule	Steinburg	Bürgerschule	98,22%	kleiner/gleich 1 VZÄ	1	im Auswahlverfahren
Schleswig-Flensb	Gemeinschaftsschulen	Schule Heinrich-Andresen-	Steinburg	Grund-und Gemeinschaftsschule	95,82%	100,00%	4	im Auswahlverfahren
Schleswig-Flensb	Gemeinschaftsschulen	Struensee GemS	Segeberg	Olzeborchschule	97,78%	92,51%	5	erfolgte Besetzung
Schleswig-Flensb	Grundschulen	Boy-Lornsen-Schule	Pinneberg	Timm-Kröger-Schule	97,47%	70,23%	1	im Auswahlverfahren
Schleswig-Flensb	Grundschulen	Wilhelminenschule	Steinburg	Wolfgang-Ratke-Schule	99,38%	80,65%	0	veröffentlicht
Rendsburg-Ecker	Gemeinschaftsschulen	GemS Altenholz	Pinneberg	Gemeinschaftsschule Achter de	97,94%	100,00%	5	im Auswahlverfahren
Rendsburg-Ecker	Gemeinschaftsschulen	GemS Kronshagen	Pinneberg	Boje-C. Steffen-Gemeinschaftss	97,05%	70,37%	1	im Auswahlverfahren
Rendsburg-Ecker	Grundschulen	Fritz-Reuter-Schule	Pinneberg	Grundschule Kaltenweide	101,41%	kleiner/gleich 1 VZÄ	1	im Auswahlverfahren
Rendsburg-Ecker	Grundschulen	Grundschule Bredenbek	Pinneberg	Grundschule Hafestraße	99,37%	kleiner/gleich 1 VZÄ	1	im Auswahlverfahren
Rendsburg-Ecker	Grundschulen	Grundschule Nortorf	Pinneberg	Grundschule Hainholz	101,09%	kleiner/gleich 1 VZÄ	0	
Rendsburg-Ecker	Grundschulen	Grundschule Strande	Steinburg	Op de Host	103,95%	kleiner/gleich 1 VZÄ	1	im Auswahlverfahren
Rendsburg-Ecker	Grundschulen	Grundschule Surendorf	Pinneberg	Grundschule Thesdorf	101,61%	kleiner/gleich 1 VZÄ	0	
Rendsburg-Ecker	Grundschulen	GS Dänischenhagen	Pinneberg	Grundschule Klein Nordende-Lie	110,55%	kleiner/gleich 1 VZÄ	0	
Rendsburg-Ecker	Grundschulen	Parkschule Gettorf	Pinneberg	Grundschule Altstadt	104,92%	kleiner/gleich 1 VZÄ	2	im Auswahlverfahren
Rendsburg-Ecker	Grundschulen	Schule am See	Pinneberg	Albert-Schweitzer-Schule	99,07%	100,00%	1	im Auswahlverfahren
Plön	Grundschulen	Breitenauschule	Lauenburg	Weingarten	110,53%	kleiner/gleich 1 VZÄ	0	
Plön	Grundschulen	Dörfergemeinschaftsschule	Lauenburg	Silberberg	95,60%	100,00%	0	
Plön	Grundschulen	GS Barkauer	Lauenburg	Till-Eulenspiegel-GS	122,03%	kleiner/gleich 1 VZÄ	0	
Plön	Grundschulen	Grundschule Schellhorn-Trent	Lauenburg	Tanneck	95,38%	kleiner/gleich 1 VZÄ	0	
Plön	Grundschulen	Hermann-Ehlers-Schule	Pinneberg	Hans-Claussen-Schule	100,31%	100,00%	0	
Plön	Grundschulen	Ostseeschule	Dithmarschen	Boy-Lornsen-GS, Brunsbüttel	100,64%	kleiner/gleich 1 VZÄ	0	
Plön	Grundschulen	Rodomstorschule	Lauenburg	Weingarten	118,92%	kleiner/gleich 1 VZÄ	0	
Kiel	Förderzentren	Andreas-Gayk-Schule	Steinburg	FöZ Nordost	97,55%	49,12%	0	
Kiel	Förderzentren	Gutenbergschule	Segeberg	Henstedt-Ulzburg	97,98%	44,56%	0	
Rendsburg-Ecker	Förderzentren	Helene-Dieckmann-Schule	Pinneberg	Förderzentrum Rellingen	95,61%	59,32%	0	
Rendsburg-Ecker	Förderzentren	Schule am Noor	Lauenburg	Schule Steinfeld	97,60%	100,00%	1	im Auswahlverfahren
Rendsburg-Ecker	Förderzentren	Schule an den Eichen	Pinneberg	Raboisenschule	100,68%	kleiner/gleich 1 VZÄ	0	
Nordfriesland	Förderzentren	Förderzentrum Südtondern	Dithmarschen	Friedrich-Elvers-Schule Heide (F	95,28%	33,33%	0	
Plön	Förderzentren	Förderzentrum Plön	Segeberg	Erich-Kästner-Schule	100,88%	kleiner/gleich 1 VZÄ	0	
Plön	Förderzentren	Schule am Kührener Berg	Lauenburg	Hachedeschule	109,79%	100,00%	0	
Flensburg	Förderzentren	Max von der Grün-Schule	Neumünster	Gustav-Hansen-Schule	99,94%	67,57%	2	im Auswahlverfahren
Kiel	Gymnasien	Humboldt-Schule	Lauenburg	Bertha-von-Suttner-Schule	100,77%	47,80%	0	erfolglos beendet
Kiel	Gemeinschaftsschulen	Gemeinschaftsschule Hassee	Lauenburg	Bertha-von-Suttner-Schule	101,39%	59,01%	1	vergeben
Kiel	Gemeinschaftsschulen	Gemeinschaftsschule Hassee	Lauenburg	Bertha-von-Suttner-Schule	101,39%	59,01%	1	vergeben
Neumünster	Gemeinschaftsschulen	Gemeinschaftsschule Brachenfeld	Lauenburg	Bertha-von-Suttner-Schule	101,78%	63,81%	0	erfolglos beendet

Die in der Antwort zu Frage 3) angegebenen Matchingkriterien wurden jeweils einzelfallbezogen geprüft und angewendet.

5. Kann für Schulen für die drei Jahren, in denen sie eine Lehrkraft an eine aufnehmende Schule abgeben, ein dreijähriger Vertrag mit einer Vertretungslehrkraft abgeschlossen werden? Falls nicht: wie empfiehlt die Landesregierung dann die für drei Jahre fehlende Lehrkraft an Schulen zu überbrücken?

Antwort:

Vertretungsverträge werden angesichts etwaiger Veränderungen im Planstellenzuweisungsverfahren und ggf. sich ändernder Fachbedarfe grundsätzlich nur bis maximal zum Ende eines Schuljahres geschlossen. Da zu den Kriterien bei Festlegung der abordnenden Schulen ausdrücklich eine gute Versorgung mit Vertretungslehrkräften mit mindestens Masterabschluss bzw. Erstem Staatsexamen gehörte (siehe Antwort zu Frage 2), ist davon auszugehen, dass auch in den drei Jahren Abordnungszeit der Stammllehrkraft deren Vertretung gewährleistet werden kann.

6. Welche Auswirkung auf die Unterrichtsversorgung erwartet die Landesregierung für die drei Jahre, in denen eine Schule „abgebend“ ist?

Antwort:

Die Unterrichtsversorgung stellt den erwarteten Stellenbedarf der Schulen und die zur Deckung des Stellenbedarfs zur Verfügung stehenden Stellen gegenüber. Durch die Maßnahme „Abordnung Plus“ wird weder der zu erwartende Stellenbedarf noch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellen verändert. Aus diesem Grund gibt es keine Auswirkungen auf die Unterrichtsversorgung.

7. Erfolgt für Lehrkräfte, die eine Abordnung Plus-Stelle antreten, eine Umzugskostenvergütung bei beiden Umzügen, d.h. zum Standort der aufnehmenden Schule und nach drei Jahren zum Standort der abgebenden Schule?

Antwort:

Sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, wird grundsätzlich bei Beginn der Abordnungsmaßnahme Umzugskostenvergütung zugesagt. Über eine erneute Umzugskostenzusage zum Ende der Abordnung wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung entschieden.

8. Plant die Landesregierung weitere Anreizsysteme für Lehrkräfte, damit diese bereit sind, in unterversorgten Regionen eine Stelle anzutreten? Falls ja, welche?

Antwort:

Im Handlungsplan Lehrkräftegewinnung sind Maßnahmen fixiert, die über Anreizsysteme Lehrkräfte für Bedarfsregionen gewinnt. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik erhalten einen Anwärtersonderzuschlag in Höhe von 250 Euro, wenn sie sich auf eine vorher ausgeschriebenen Stelle im Vorbereitungsdienst in einer Bedarfsregion bewerben und diese über das Auswahlverfahren erhalten. Bedarfsregionen sind für das Lehramt an Grundschulen die Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg, Segeberg, Herzogtum Lauenburg und die nordfriesischen Inseln und für das Lehramt für Sonderpädagogik die Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg, Segeberg, Herzogtum Lauenburg, die kreisfreie Stadt Neumünster und die nordfriesischen Inseln. Zusätzlich haben alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik, die in einem für das jeweilige Lehramt oben genannten Kreise den Vorbereitungsdienst absolvieren, eine Zusage auf Umzugskostenvergütung gemäß Erlass erhalten. Für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen und das Lehramt an Gymnasien gilt die Umzugskostenzusage für die Absolvierung des Vorbereitungsdienstes an einer Gemeinschaftsschule, die im Rahmen der Maßnahme Abordnung plus eine „aufnehmende Schule“ ist.

Für Studierende besteht die Möglichkeit, Übernachtungskosten während des Praxissemesters in der Höhe der Reisekosten erstattet zu bekommen.

Im Rahmen des Handlungsplans Lehrkräftegewinnung besteht ein laufender Beteiligungsprozess mit den Verbänden und Gewerkschaften. Im Rahmen dieses Prozess sind auch Gespräche über weitere Anreizsysteme geplant.

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

An alle allgemeinbildenden Schulen,
(Landes-)Förderzentren und
berufsbildende Schulen in Schleswig-
Holstein

27. Januar 2025

Information über „Abordnung Plus“

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie heute über den aktuellen Stand zum Verfahren bei der Neueinstellung von Lehrkräften informieren. Das Bildungsministerium hat mit „Abordnung Plus“ seine Einstellungspraxis für Lehrkräfte geändert mit dem Ziel, die Unterrichtsversorgung gleichmäßig im Land zu sichern.

Wie Sie bereits wissen, werden ab dem Einstellungsdatum 1. Februar 2025 Lehrkräfte, die in den Schuldienst der allgemein bildenden Schulen und Förderzentren des Landes Schleswig-Holstein einsteigen wollen und sich an einer sehr nachgefragten Schule auf eine Planstelle bewerben, an dieser Schule eingestellt und gleichzeitig an eine andere Schule abgeordnet. Die zweite Schule liegt in einer Region mit Lehrkräftebedarf. Die Abordnung ist zeitlich auf drei Jahre befristet und danach können die Lehrkräfte auf Dauer an die nachgefragte Schule wechseln.

„Abordnung Plus“ basiert also darauf, dass eine ‚abgebende Schule‘ eine Planstelle mit einer Nachwuchslehrkraft besetzt und diese sogleich für einen befristeten Zeitraum an eine aufnehmende Schule abgeordnet wird. Kriterien für eine ‚abgebende Schule‘ sind

- im Landesvergleich gute Besetzungsquote der Planstellen
- soweit Vertretungslehrkräfte eingesetzt werden, sind dies zu einem hohen Anteil grundständig ausgebildete Lehrkräfte oder Nachwuchskräfte, die ein abgeschlossenes Masterstudium bzw. ein erstes Staatsexamen eines Lehramtsstudiums vorweisen können.

Im Schuljahr 2024/25 erfüllen insgesamt etwa 90 Schulen diese Kriterien und sind damit ‚abgebende Schulen‘. ‚Aufnehmende Schulen‘ sind grundsätzlich

- Schulen in Regionen mit Lehrkräftebedarf. Das betrifft bei den schulamtsgebundenen Schulen (Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Förderzentren) die Kreise Dithmarschen, Steinburg, Segeberg, Herzogtum Lauenburg und Pinneberg und beim Lehramt für Sonderpädagogik (Förderzentren) die Stadt Neumünster, bei den Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe und den Gymnasien derzeit nur eine Schule im Kreis Herzogtum Lauenburg.

PerspektivSchulen im Startchancenprogramm sind derzeit grundsätzlich von „Abordnung Plus“ ausgenommen.

In der Umsetzung schreiben ‚abordnende‘ Schulen ihre zu besetzenden Planstellen aus. In der Stellenausschreibung wird definiert, unter welchen Voraussetzungen die Einstellung stattfindet und welche Schule die ‚aufnehmende‘ Schule ist. Es gibt also ein „Matching“ zwischen zwei Schulen, an denen gleiche oder ähnliche Fächerkombinationen gebraucht werden. Sollte die erste Ausschreibung erfolglos verlaufen, so kann im Wege einer weiteren Ausschreibung ggfs. auch eine neue Fächerkombination gewählt werden, um die Bedarfe decken zu können.

Die beigefügten FAQ sollen Ihnen dabei ergänzend zu diesen Informationen weitere Hintergründe vermitteln.

Die zum 1. Februar 2025 geltenden Regelungen sollen nun in eine grundständige Dienstvereinbarung mit dem Hauptpersonalrat überführt werden. Dazu werden Gespräche aufgenommen und eine Regelung parallel zur Veröffentlichung der PZV-Erlasse angestrebt. Wir kommen hierzu mit gesonderter Nachricht auf Sie zu.

Inzwischen danken wir Ihnen für Ihre Unterstützung bei der Lehrkräftegewinnung. Es kommt jetzt darauf an, dass wir mit Blick auf eine flächendeckend gute Versorgung mit Lehrkräften, gemeinsam das Personalmanagement bewegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Maike Abshagen

gez. Alexander Kraft

FAQ – Abordnung Plus

1. Warum gibt es Abordnung Plus überhaupt und was ist das Ziel?

Wir stehen vor der Herausforderung, eine gleichmäßige und gute Lehrkräfteversorgung in allen Regionen Schleswig-Holsteins sicherzustellen. Während einige Regionen, insbesondere um die Universitätsstandorte Flensburg und Kiel, eine gute Lehrerversorgung aufweisen können, gibt es in anderen Teilen des Landes z. T. große Herausforderungen, die Planstellen zu besetzen. Das Verfahren „Abordnung Plus“ dient dazu, diese Bedarfsregionen zusätzlich zu unterstützen und allen Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein vergleichbare Bildungschancen zu ermöglichen.

2. Muss eine Lehrkraft aus dem Bestandskollegium abgeordnet werden, wenn eine Lehrkraft aus der Abordnung an die Schule kommt?

Keine Lehrkraft aus dem Bestandskollegium wird die Schule verlassen müssen, wenn eine neue Lehrkraft über Abordnung Plus ins Kollegium kommt.

3 Gibt es Schulen in den Regionen um Kiel und Flensburg, die Stellen ohne Abordnung Plus ausschreiben können?

Ja, insbesondere die Startchancenschulen sind von der Maßnahme ausgenommen, sodass diese ihre Stellen ohne Abordnung Plus ausschreiben dürfen. Startchancenschulen gibt es auch in und um Kiel und Flensburg.

4. Wie lange ist eine Schule abgebende Schule?

Nach 3 Jahren wird überprüft, ob eine Schule nicht mehr zu den abgebenden Schulen zählt. Sollte die Schule dann weiterhin sehr gut mit Lehrkräften ausgestattet sein, bleibt sie abgebende Schule – ansonsten kann sie ihre Stellen ab dem Zeitpunkt ohne Abordnung plus ausschreiben.

5. Haben Mutterschutz und/oder Elternzeit Auswirkungen auf die Dauer der Abordnung?

Mutterschutz hat keine Auswirkung auf die Dauer der Abordnung. Elternzeit oder Beurlaubungen verlängern die Dauer der Abordnung entsprechend bis zum Schul(halb)jahr, sodass die aktive Zeit an der Schule während der Abordnung regelhaft 3 Jahre beträgt.

6. Wie läuft das Einstellungsverfahren bei Abordnung Plus ab?

Das Matching der Schulen und die Fächerfestlegung der Ausschreibung wird durch die oberste Schulaufsicht in Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat der Lehrkräfte abgestimmt. Zukünftig werden dabei auch die untere Schulaufsicht und die Schulen stärker eingebunden. Das Auswahlverfahren wird durch die abgebende Schule durchgeführt.

7. Wie ist die Mitbestimmung geregelt?

Das Matching wird vom Hauptpersonalrat der Lehrkräfte mitbestimmt. Die Einstellung wird vom ÖPR der abgebenden Schule mitbestimmt. Die Abordnung wird von dem Hauptpersonalrat der Lehrkräfte unter Einbeziehung der ÖPR der beiden beteiligten Schulen mitbestimmt.

8. Wie wird mit Lehrkräften verfahren, die an ihre Familie gebunden sind (also bereits Kinder haben)?

Es steht jeder Lehrkraft frei, sich auf eine Stelle von Abordnung Plus zu bewerben. Die Startchancenschulen sind von der Maßnahme ausgenommen, sodass diese ihre Stellen ohne Abordnung Plus ausschreiben dürfen. Startchancenschulen gibt es auch in und um Kiel und Flensburg. Lehrkräfte, die örtlich gebunden fühlen, können sich auf die Stellen dieser Schulen bewerben.

9. Ist es im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern rechtens, dass Mutterschutz/Kindernerziehungszeiten an die Abordnung hinten angehängt werden dürfen?

Mutterschutz führt nicht zu einer Verlängerung der Abordnungszeit. Elternzeiten und Sonderurlaub können sowohl von Männern und Frauen genommen werden, sodass es ein einheitliches Vorgehen bei den Geschlechtern gibt.

10. Wird es zukünftig so sein, dass andere Schulen Abordnung Plus-Schulen werden?

Die Anzahl der abgebenden Schulen ist nicht endgültig abgeschlossen. Es wird zu jedem Schuljahr geprüft, ob es weitere Schulen gibt, die an Abordnung Plus beteiligt werden. Eine Schule, die bereits ausgewählt worden ist, bleibt für 3 Jahre abgebende Schule. Danach wird geprüft, ob sie auch weiterhin abgebende Schule sein wird.

11. Ist das so gewollt, dass der gesamte Einstellungskorridor an alle Abordnung Plus Schulen geht und somit andere Schulen keine Chance haben, trotz Bedarf auszuschreiben?

Die Stellenzuweisung über die Schulaufsicht erfolgt bedarfsorientiert und orientiert sich nicht ausschließlich an der Maßnahme Abordnung Plus.

12. Ist es richtig, dass Stellen an den Startchancenschulen nur befristet besetzt werden dürfen?

Startchancenschulen sind von der Maßnahme Abordnung Plus ausgenommen. Die reguläre Stellenzuweisung bei diesen Schulen erfolgt deshalb wie bisher.

13. Was passiert, wenn die abgebende Schule innerhalb der drei Jahre einen erhöhten Bedarf hat?

Der erhöhte Bedarf wird dann bei Vorliegen eines Befristungsgrundes gemäß Teilzeit- und Befristungsgesetz durch befristete Einstellungen gedeckt.

14. Darf die Schule, die aufnimmt, noch weitere Stellen ausschreiben?

Ja, entsprechend ihrer Stellenbedarfe.

15. Werden Lehrkräfte nach der Abordnung an der ausschreibenden Schule eingesetzt?

Ja, die Einstellung erfolgt an der ausschreibenden Schule. Nach Ableisten der Abordnungszeit wird die Lehrkraft dort regelhaft beschäftigt.

16. Dürfen Lehrkräfte auch nach der Abordnungszeit an den aufnehmenden Schulen bleiben?

Ja, sofern die Lehrkraft den Wunsch äußert, dauerhaft an der aufnehmenden Schule zu bleiben, wird ein Einsatz ermöglicht.

17. Werden Unterstützungsleistungen zu Beginn der Abordnungszeit gewährt?

Es wird grundsätzlich eine Umzugskostenvergütung zugesagt, sofern die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.